

Aufsichtsbeschwerde – Windpark Wittgert, Az. 7/70-5610-1-5.091 – Bitte um Eingangsbestätigung und Bearbeitungszusage



Von eva.pucher-palmer@wir-fuer-hoehr-grenzhausen.de
An [Windenergie](#)
Kopie [Transparenzrecht, Kreisverwaltung, Joerg](#)
Blindkopie [Schneider](#)
Datum Heute 09:01

 [Zusammenfassung](#)  [Kopfzeilen](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wurden von Frau [REDACTED] gebeten, uns in der nachfolgend geschilderten Angelegenheit direkt an Sie zu wenden.

Wir führen seit dem 29. Mai 2026 eine Korrespondenz mit der SGD Nord bezüglich eines möglichen Verstoßes gegen wasserrechtliche Genehmigungsaufgaben beim Bau des Windparks Wittgert (Az. 7/70-5610-1-5.091, Antragstellerin: BayWa r. e. Wind GmbH). Die bisherige Korrespondenz wurde unter dem Aktenzeichen 0831-0001#2026/0085-0380-44 geführt.

Wir bitten Sie zunächst um:

- 1.) Eingangsbestätigung dieser E-Mail mit Aktenzeichen
- 2.) Benennung eines konkreten Ansprechpartners mit Telefonnummer für Rückfragen
- 3.) Mitteilung des voraussichtlichen Bearbeitungszeitraums

Inhaltlich haben wir gegenüber der SGD Nord als Fachaufsichtsbehörde folgende Punkte zur aufsichtlichen Prüfung vorgelegt, zu denen bislang keine inhaltliche Stellungnahme erfolgt ist:

A – Überwachungspflicht § 52 BImSchG: Wir haben gefragt, ob die Kreisverwaltung ihrer Überwachungspflicht in ausreichendem Umfang nachkommt – insbesondere angesichts der seit Genehmigungserteilung eingetretenen schwerwiegenden Finanzkrise der BayWa-Gruppe als Mutterkonzern der Antragstellerin.

B – Werthaltigkeit der Rückbaubürgschaft: Die Antragstellerin BayWa r. e. Wind GmbH verfügt über ein Stammkapital von 25.000 Euro. Ihre Muttergesellschaft befindet sich im StaRUG-Restrukturierungsverfahren. Wir haben gefragt, ob die hinterlegte Rückbaubürgschaft unter diesen veränderten Umständen noch als werthaltig anzusehen ist und ob eine Nachprüfung gemäß § 12 BImSchG veranlasst wurde.

C – Festsetzung Wasserschutzgebiet Wittgert-Rödchen: Die Zuwegung verläuft durch ein seit Oktober 2022 abgegrenztes, aber noch nicht per Rechtsverordnung festgesetztes Wasserschutzgebiet. Wir haben gefragt, wann die Festsetzung erfolgen soll und ob die zeitliche Koinzidenz mit dem Genehmigungsverfahren behördlich thematisiert wurde.

D – Einhaltung der Nebenbestimmungen F.I Nr. 1–19: Wir haben gefragt, wie die Überwachung dieser Nebenbestimmungen im Bereich des abgegrenzten Schutzgebiets konkret organisiert ist und ob die vorgeschriebenen Gutachten und Monitoringkonzepte vorliegen.

Wir weisen darauf hin, dass wir parallel eine Transparenzanfrage nach dem LTranspG an die Kreisverwaltung gestellt haben. Die hier gestellten Fragen an die SGD Nord sind davon unabhängig und richten sich auf die Wahrnehmung der Fachaufsicht – nicht auf Informationserteilung.

Sollte sich die SGD Nord für nicht zuständig halten, bitten wir um eine schriftliche Begründung der Unzuständigkeit unter Benennung der tatsächlich zuständigen Stelle. Eine erneute formlose Weiterleitung ohne inhaltliche Stellungnahme können wir nicht als ausreichende behördliche Reaktion auf eine Aufsichtsbeschwerde akzeptieren.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Pucher-Palmer und Jörg Gaisbauer

i.A. der Bürgerinitiative "Wir für Höhr-Grenzhausen"